Lutherstadt Eisleben

Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Stadtrat	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/820/2026
erarbeitet:	Frau Wöbken	Az.:	erstellt am: 02.10.2026

Betreff
Rechtsangelegenheit Kreisumlage 2021

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Finanzausschuss	03.11.2026	Vorberatung
Stadtrat	05.11.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt der Beendigung des Klageverfahrens zur Kreisumlage 2021 (Az 3 A 128/21 HAL) durch Abschluss des beigefügten gerichtlichen Vergleiches vom 22. September 2026 zu und widerruft diesen nicht.

Gesetzliche Grundlagen:
Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834), hier: § 45 Abs. 2 Nr. 19

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:
Das Klageverfahren gegen den Kreisumlagebescheid vom 8.4.2021 zur Kreisumlage 2021 wurde am 10.5.2021 eingeleitet. Mit Bescheid vom 16.8.2024 änderte der Landkreis aufgrund einer zwischenzeitlichen Heilungssatzung die für die Lutherstadt Eisleben festgesetzte Kreisumlage von 10.372.329,00 Euro auf 10.201.852,00 Euro.
In den vergangenen Monaten fanden gerade auch im Zusammenhang mit weiteren Klageverfahren Vergleichsverhandlungen statt. Vor dem Hintergrund der letzten Entscheidung vom 11. Mai 2026 zur Kreisumlage 2017 liegt nun der beigefügte Vergleichstext vor, der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Halle am 22.09.2026 protokolliert wurde. Der Vergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien. Der Kreistag hat diesem am 30.09.2026 zugestimmt. Sollte der Stadtrat dem Vergleich nicht zustimmen, müsste dies dem Gericht bis zum 6.11.2026 mitgeteilt werden.
Auf die Informationsvorlage in der Sitzung des Stadtrates vom 13.10.2026 wird verwiesen.

Ob dieser Beschluss im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefasst werden soll wäre vorab durch Beschluss des Stadtrates zu entscheiden. Nach § 52 Abs. 1 KVG LSA sind Beschlüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu fassen. Ausnahmen regelt § 52 Abs. 2 KVG LSA (öffentliches Wohl, berechtigtes Interesse Einzelner). Der Landkreis hatte seinen Beschluss zum Vergleich nach Ablehnung eines Antrages zur Behandlung im öffentlichen Teil, im nichtöffentlichen Teil behandelt. Begründet wurde

dies mit den Interessen der Kommunen. Über Ausgang und Inhalt des Beschlusses des Landkreises wurde von diesem bereits öffentlich informiert. Bei der Beschlussfassung durch den Stadtrat steht also die Entscheidung des Landkreises zum Vergleich bereits fest und berechtigte Interessen des Landkreises i.S.v. § 52 Abs. 2 KVG LSA dürften damit nicht mehr vorliegen.

Anlagenverzeichnis:
Auszug GerichtsProt 22Sept26_Vgl KU2021

Finanzielle Auswirkungen:
☒ ja
☐ nein

Die Erträge sind bei der Planung des Doppelhaushaltes 2027/2028 für das Haushaltsjahr 2027 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:
☒ Ergebnisplan
☒ Finanzplan
☐ Vermögensrechnung

Fachbereich 2 Finanzen Dominka, Matthias 05.10.2026